

# NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT  
UND RECHTSWISSENSCHAFT

29. JAHRGANG  
1. APRILHEFT

7/75  
S. 187-218

Dr. GUNTER GÖRNER, Berlin

## Zur Arbeit des Rechtsausschusses der XXIX. UNO-Vollversammlung

Das aktive Wirken der Delegationen der sozialistischen Staatengemeinschaft auf der XXIX. UNO-Vollversammlung zur Realisierung des auf dem XXIV. Parteitag der KPdSU beschlossenen Friedensprogramms fand auch in den Arbeitsergebnissen des für Rechtsfragen zuständigen 6. Ausschusses der Vollversammlung seinen Ausdruck.

Der Verlauf der Arbeit im Rechtsausschuß während der XXIX. UNO-Vollversammlung war vor allem vom Kampf um die Annahme der Aggressionsdefinition geprägt. Darüber hinaus standen die Berichte der Völkerrechtskommission (ILC) und der Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) über die im vergangenen Jahr geleistete Kodifikationsarbeit dieser UNO-Gremien sowie Fragen der Universalität internationaler Konventionen und Konferenzen, der Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten, der Überprüfung der Rolle des Internationalen Gerichtshofes und der UNO-Charta sowie weitere politisch und völkerrechtlich bedeutsame Probleme auf der umfangreichen Tagesordnung.

Im folgenden sollen die Entscheidungen des Rechtsausschusses zu den wesentlichsten der genannten völkerrechtlichen Probleme untersucht werden.

### Annahme der Aggressionsdefinition

Der von einem UNO-Sonderausschuß nach langjähriger Arbeit am 12. April 1974 einstimmig angenommene Entwurf der Aggressionsdefinition<sup>1/</sup> wurde während der XXIX. UNO-Vollversammlung dem Rechtsausschuß zur Behandlung überwiesen.

An der lebhaften Debatte beteiligten sich die Delegierten von 82 Mitgliedstaaten, die in ihrer übergroßen Mehrheit ihre prinzipielle Zustimmung zu diesem Entwurf zum Ausdruck brachten. Der Delegierte der DDR verwies darauf, daß „der vorliegende Text in voller Übereinstimmung mit der UNO-Charta und den anderen allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts steht, sich auf die entscheidenden Kriterien für die Bestimmung einer Handlung als Aggression konzentriert und geeignet ist, die Rolle der Vereinten Nationen und insbesondere des Sicherheitsrates bei der Erfüllung ihrer politischen Hauptaufgabe, der Erhaltung und Festigung des Friedens und der internationalen Sicherheit, zu stärken“.<sup>2/</sup>

Die Aggressionsdefinition konkretisiert die fundamen-

tale Bestimmung der UNO-Charta, wonach der Sicherheitsrat als einziges Organ der Vereinten Nationen bevollmächtigt ist, das Vorliegen eines Aggressionsaktes zu bestimmen. Darin liegt die grundlegende Voraussetzung dafür, daß die Frage, ob eine Aggression vorliegt, im Lichte aller Umstände jedes einzelnen Falles geprüft wird.

Im Interesse der Abschreckung potentieller Aggressoren ist es wesentlich, daß die Definition auch Festlegungen über die Rechtsfolgen einer Aggression enthält. Jeder Aggressionsakt stellt ein Verbrechen gegen den Weltfrieden dar und ruft internationale Verantwortlichkeit hervor. Diese Festlegungen des Art. 5 der Definition müssen in strikter Übereinstimmung mit den Prinzipien interpretiert werden, die im Londoner Viermächte-Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der Europäischen Achse vom 8. August 1945 niedergelegt und durch die Resolution 318 (V) der UNO-Vollversammlung vom Dezember 1950 bestätigt worden sind.

Insgesamt kann eingeschätzt werden, daß die vom Sonderausschuß ausgearbeitete Aggressionsdefinition einen ausgewogenen Kompromiß darstellt, der die legitimen Interessen aller Staaten berücksichtigt. Vorschläge einzelner Küsten- und Binnenstaaten, in der Definition noch zusätzlich Aussagen über komplizierte Probleme des Seerechts zu treffen, an deren Lösung diese Staaten interessiert sind, fanden nicht die Zustimmung des Rechtsausschusses, da sonst der erreichte Kompromiß insgesamt in Frage gestellt worden wäre. Im Ergebnis eingehender Erörterungen wurde die vom Sonderausschuß ausgearbeitete Aggressionsdefinition vom Rechtsausschuß ohne Abänderungen bestätigt. Lediglich die Delegierten der VR China und Israels traten in der Diskussion gegen die Definition der Aggression auf und entwarfen damit erneut die entspannungsfeindliche Politik der von ihnen vertretenen Regierungen.

Am 14. Dezember 1974 nahm die UNO-Vollversammlung die Aggressionsdefinition mit Resolution 3314 (XXIX) durch Akklamation an. In dieser Resolution forderte die Vollversammlung erneut alle Staaten auf, sich aller Aggressionsakte und anderer Gewaltanwendung zu enthalten, die im Widerspruch zur UNO-Charta und zur Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts, betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, vom 24. Oktober 1970 stehen.

Die Annahme der Aggressionsdefinition wird zweifellos dazu beitragen, die Entspannung, die zur dominierenden Tendenz in den internationalen Beziehungen ge-

<sup>1/</sup> Zu dem vom Sonderausschuß angenommenen Entwurf vgl. G. Seidel, „Die Definition des Begriffs der Aggression — Geschichte und aktuelle Probleme“, NJ 1974 S. 309 ff.  
<sup>2/</sup> JfA/C. 6/SR. 1476.